

L e s e f a s s u n g
der
Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997
(in der Fassung vom 18. März 2013)

**Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

<i>Änderungen durch</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
1. Änderungssatzung	01.10.1999
2. Änderungssatzung	01.10.2000
3. Änderungssatzung	01.10.2001
4. Änderungssatzung	01.10.2002
5. Änderungssatzung	01.10.2004
6. Änderungssatzung	01.10.2004
7. Änderungssatzung	01.10.2007
8. Änderungssatzung	01.06.2010
9. Änderungssatzung	22.03.2013

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Abschluss wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzstudiengänge
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 19 Seminar
- § 20 Zusatzfach
- § 21 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 22 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 25 a Einstellung der Zusatzstudiengänge
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums soll die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzungen

Für die betriebs- und volkswirtschaftlichen Zusatzstudiengänge für Juristinnen/Juristen kann eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen werden, wer die erste juristische Staatsprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung abgeschlossen hat. Ebenfalls kann für die genannten Zusatzstudiengänge eingeschrieben werden, wer einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat. Darüber hinaus können Absolventinnen/Absolventen vergleichbarer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen für diese Zusatzstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen werden, wenn sie in ihrem abgeschlossenen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die dem im Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen zu absolvierenden Modul

Grundzüge des Privat- und Wirtschaftsrechts gleichwertig ist. Eine Entscheidung über Vergleichbarkeit und/oder Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss (§ 6).

§ 3

Gliederung und Abschluss wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzstudiengänge

(1) Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudien sind in folgenden Studiengängen möglich:

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen

(2) Die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge gliedern sich jeweils in ein Einführungsstudium und ein Vertiefungsstudium.

(3) Absolventinnen/Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges wird über den erfolgreichen Abschluss ein Zeugnis erteilt.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 40 bis 50 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studentin/der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Abschlussprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung soll am Ende des vierten Semesters erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und § 4 Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Weitere Prüfende und Beisitzende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt mit ‚bestanden‘ ohne Übernahme der Noten.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
3. die in § 11 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudien-

gang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

- das Studienbuch oder die an der FernUniversität in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin/der Kandidat

- bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat,
- bei der Anmeldung zu der letzten schriftlichen Prüfungsleistung nach § 12 einen Nachweis vorlegt, dass mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten zum Modul Wirtschaftsmathematik erfolgreich bearbeitet wurde.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Einführungsstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Module abgelegt. Die Prüfung umfaßt eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Modulen. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Die Zwischenprüfung im Zusatzstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf die Module der Anlage 1, Ziffer 1.

(4) Die Zwischenprüfung im Zusatzstudiengang Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf die Module der Anlage 1, Ziffer 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, das sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art

der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 für Klausuren des Einführungsstudiums und aus der Bewertung gemäß § 21 Abs. 1 für Klausuren des Vertiefungsstudiums.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüfenden bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest.

Die Module können mit jeweils maximal 100 Punkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeweils alle in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Module mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist auch bestanden, wenn in jeweils allen in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Module mindestens 25 Punkte erzielt und wenn in den vier Modulen jeweils insgesamt 200 Punkte und in höchstens einem Modul weniger als 50 Punkte erreicht worden sind

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Module. Die Gesamtnote lautet bei einem Punktedurchschnitt

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0 (ausreichend)

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Modulen der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4), die nicht mindestens mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in den in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Modulen

- eine Klausur nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist, oder
- mehr als eine Klausur mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist
- oder
- nicht jeweils die genannte Mindestpunktzahl von 200 Punkten erreicht worden ist.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlussprüfung

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 beschriebenen Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. die Zwischenprüfung des gewählten Studienganges an der Fern-Universität in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der FernUniversität in Hagen für das wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur Klausurarbeit im Vertiefungsfach zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Übungsschein vorlegt, der aufgrund einer Übungsklausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer anderen gleichwertigen Leistung ausgestellt worden ist, oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat. Bei der Meldung zur Abschlussprüfung soll ein Seminar-schein nach § 19 vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Klausurdauer in der Abschlussprüfung beträgt insgesamt je Fach sechs Stunden. Die Fachprüfung kann nach Wahl der/des Studierenden abschnittsweise als Teilprüfung oder in einer Gesamtprüfung abgelegt werden.

(2) Die Klausurarbeiten im Zusatzfach Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich nach Wahl der/des Studierenden auf eines der Fächer gemäß Anlage 2, Ziffer 1.

(3) Die Klausurarbeiten im Zusatzfach Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich nach Wahl der/des Studierenden auf eines der

Fächer gemäß Anlage 2, Ziffer 2.

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/die Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 19 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss im Vertiefungsstudium an einem Seminar teilnehmen. Bei Wahl eines betriebswirtschaftlichen Zusatzstudienganges ist dies in der betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und bei Wahl eines volkswirtschaftlichen Zusatzstudienganges in der volkswirtschaftlichen Fachrichtung zu absolvieren.

(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen (z.B. ein Thesepapier oder ein Protokoll) verlangen. Die gesamte Seminarleistung ist gem. § 21 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 20 Zusatzfach

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in einem weiteren als dem vorgeschriebenen Vertiefungsfach einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Modulprüfungen können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Punkte in den Modulen.

(3) Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach kann in den Teilprüfungen (Modulklausuren) bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden.

(5) Die Prüfung im Vertiefungsfach ist bestanden, wenn in allen drei zugehörigen Modulklausuren zusammen mindestens 150 Punkte und in höchstens einer Modulklausur weniger als 50 mindestens aber 25 Punkte erreicht worden sind

(6) Lautet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Fachnote im Vertiefungsfach „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Abschlussprüfung des Zusatzstudiums endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussprüfung eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges bestanden, erhält sie/er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. der gewählte Studiengang,
2. das gewählte Vertiefungsfach und das darin erzielte Prüfungsergebnis,
3. das Thema und die Note der Seminarleistung,
4. die Namen der Prüfenden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise - und im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in die Zusatzgänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen

neu eingeschrieben und für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Zwischenprüfung das Vertiefungsstudium aufgenommen haben.

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 25 a Einstellung der Zusatzstudiengänge

(1) Die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen / Juristen 2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen / Juristen werden zum 31. März 2014 (Ende des Wintersemesters 2013/14) aufgehoben.

(2) Die Abschlussprüfungen der Studiengänge (einschließlich Wiederholungsprüfungen) können spätestens bis zum 31. März 2014 (Wintersemester 2013/14) abgelegt werden.

§ 26 *) In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Dekan
der Fakultät Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.: Olbrich

Univ.-Prof. Dr. R. Olbrich

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium für Juristinnen / Juristen

Anlage 1

Module des Grundstudiums (6 SWS)

(1) Betriebswirtschaftslehre

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 31011 Externes Rechnungswesen (BWL I)
- 31021 Investition und Finanzierung (BWL II)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III)
- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (ohne Klausur)

(2) Volkswirtschaftslehre

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 31021 Investition und Finanzierung (BWL II)
- 31041 Theorie der Marktwirtschaft
- 31051 Makroökonomie
- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (ohne Klausur)

Wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzstudiengang für Juristinnen / Juristen
Anlage 2

Module der Schwerpunktfächer

(1) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer

Schwerpunktfächer (18 SWS)	Module (6 SWS)
a) Marketing	31621 Grundlagen des Marketing 31631 Marketing 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
b) Finanzwirtschaft und Banken	31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen 31521 Banken und Börsen 32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen 32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen
d) Industriebetriebslehre	31531 Theorie der Leistungserstellung 31541 Produktionsplanung <i>oder</i> 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung 32541 Produktionsmanagement <i>oder</i> 32551 Supply Chain Management
e) Organisation und Planung	31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente 32641 Internationales Management
f) Operations Research	31801 Problemlösen in grafischen Strukturen 31811 Planen in mathematischen Modellen 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research
g) Wirtschaftsinformatik	31751 Modellierung von Informationssystemen 31771 Informationsmanagement 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen
h) Personalführung und Organisation	31701 Personalführung 31711 Verhalten in Organisationen 32671 Integrale Führung
i) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge	31581 Unternehmensgründung 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung 31591 Unternehmensnachfolge
j) Dienstleistungsmanagement	31561 Dienstleistungskonzeptionen 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungen
k) Unternehmensrechnung und Controlling	31601 Instrumente des Controlling 31611 Innovationscontrolling 32591 Konzerncontrolling

(2) Volkswirtschaftliche Schwerpunktfächer

Schwerpunktfächer (18 SWS)	Module (6 SWS)
a) Geld und Währungspolitik	31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen 31851 Europäische Wirtschaftspolitik 32661 Stabilitätspolitik
b) Finanzwissenschaft	31901 Öffentliche Ausgaben 32511 Steuern und ökonomische Anreize 31721 Markt und Staat
c) Umwelt- und Institutionenökonomik	31731 Marktversagen 31741 Ökonomie der Umweltpolitik 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht